



1176016295



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

**Grundverkehr**

Marktgemeinde Bad Waltersdorf  
Bad Waltersdorf 2  
8271 Bad Waltersdorf

Bearb.: Bianca Schützenhöfer  
Tel.: +43 (3332) 606-225  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-80622/2023-11

Hartberg, am 23.05.2023

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 4 Steiermärkisches  
Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993,  
zuletzt idF LGBl Nr. 63/2018 (Stmk. GVG)

**KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

**Veräußerer:**

HANDLER Johann und Gabriele, 8272 Sebersdorf 24

**Art des Rechtsgeschäftes:**

Kaufvertrag

**Vertragsgegenstand:**

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
64143 Sebersdorf	31	2652, 2653, 2654	15.947 m <sup>2</sup>

**Kaufpreis:**

€ 587.296,12

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 4 Stmk. GVG) kann innerhalb der Bekanntmachungsfrist von **drei Wochen, das ist bis 13.06.2023** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde ortsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z. B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

**Rechtsgrundlagen:**

**§ 8a Abs. 3, 4 und 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018.**

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen landwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährten oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Landwirtinnen/Landwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen landwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/ Dienstnehmern bewirtschaftet oder

2. nach Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z. 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 besitzt.

**Hinweise:**

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger/n die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht nehmen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Bianca Schützenhöfer

(elektronisch gefertigt)

angeschlagen am: 24.05.2023

abgenommen am: 14.06.2023

